

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-20000
Telefax +49 351 564-20007

poststelle@
smul.sachsen.de

Ihr Zeichen
Z-1050/5/97

Ihre Nachricht vom
7. Januar 2020

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1050/5/97

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)
Drs.-Nr.: 7/1048
Thema: Zulassungsverfahren zur allgemeinen Schiffbarkeit auf dem Berzdorfer See

Sehr geehrter Herr Präsident,

Dresden, *08.02.2020*

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Verfahrensschritte im Zulassungsprozedere für die allgemeine Schiffbarkeit auf dem Berzdorfer See sind (Stand 19.11.2009) noch ausstehend und wann (tt.mm.jjjj) ist voraussichtlich mit Erledigung selbiger sowie Abschluss der Feststellung der Fertigstellung (FdF) und unbefristeten Zulassung der unter Gemeingebrauch fallenden Nutzungen (Baden, Betrieb von Wasserfahrzeugen, Eissport etc.) zu rechnen? Bitte erläutern Sie in diesem Zusammenhang auch explizit den Sachstand des Genehmigungsverfahrens bezüglich der Fahrgast-schiffahrt.

MACH 
WAS 
WICHTIGES 
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Gemäß § 17 Absatz 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) dürfen schiffbare Gewässer im Rahmen des Schifffahrtsrechts von jedermann mit Wasserfahrzeugen befahren werden. Ein Gewässer ist gemäß § 17 Absatz 2 Satz 2 SächsWG nach der Anlage 2 Nummer 2 schiffbar, sobald die zuständige Wasserbehörde festgestellt hat, dass das Gewässer für die Nutzung fertiggestellt ist. Die in der Anlage 2 Nummer 2 SächsWG genannten Tagebaurestseen, zu denen auch der Berzdorfer See gehört, sind mit den dort benannten Wasserfahrzeugen als schiffbare Gewässer befahrbar. Die Wirkung der Schiffbarerklärung kraft Gesetzes ist auf den Zeitpunkt hinausgeschoben, zu dem die zuständige Wasserbehörde nach § 17 Absatz 2 Satz 2 SächsWG festgestellt hat, dass das Gewässer für die Nutzung fertiggestellt ist (Feststellung der Fertigstellung (FdF)).

Die FdF ist rechtlich als Allgemeinverfügung einzuordnen. Die Verfahrensschritte im Verwaltungsverfahren umfassen die Erarbeitung des Entwurfs nebst Erörterung mit den betroffenen Beteiligten, die Anhörung

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 melden.

Bitte beachten Sie die
allgemeinen Hinweise zur
Verarbeitung personenbezogener
Daten durch das Sächsische
Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und
Landwirtschaft zur Erfüllung der
Informationspflichten nach der
Europäischen Datenschutz-
Grundverordnung auf
www.smul.sachsen.de



und die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes. Derzeit erfolgt die Erarbeitung des Entwurfs der FdF als Allgemeinverfügung von Amts wegen.

Gegenwärtig kann der Abschluss des FdF-Verfahrens nicht abgeschätzt werden, da Abstimmungen zu Naturschutzfragen hinsichtlich der Beschränkungen der allgemeinen Schifffahrt noch offen sind. Zudem ist noch nicht bekannt, wer die Folgenutzung künftig verantwortlich betreibt. Mit Abschluss des FdF-Verfahrens soll der unbefristete Gemeingebrauch durch die zuständige Wasserbehörde mittels Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Eines gesonderten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens bezüglich der Zulassung der Fahrgastschifffahrt bedarf es nach der FdF aufgrund der Regelung in § 17 Absatz 2 Satz 2 SächsWG in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 2 SächsWG nicht.

Frage 2: Welche Verfahrensschritte des unter Frage 1.) genannten Zulassungsprozedere sind seit dem 1. August 2019 erfolgt? Bitte erläutern Sie um welchen Vorgang es sich mit welchen beteiligten Akteuren und mit welchem Ergebnis jeweils handelte.

Gegenwärtig erfolgt die Erarbeitung des Entwurfs der FdF als Allgemeinverfügung. Weitere der in der Antwort zu Frage 1 aufgeführten Verfahrensschritte sind seit dem 1. August 2019 nicht eingeleitet worden, da in einer Beratung zwischen der Landesdirektion Sachsen (LDS), dem Landkreis Görlitz und der Großen Kreisstadt Görlitz am 24. Oktober 2019 die (vorübergehende) Ruhendstellung des FdF-Verfahrens vereinbart wurde.

Frage 3: Zu welchen Kalenderdaten (tt.mm.jjjj) erfolgte seit dem 1. Januar 2019 eine Kontaktaufnahme seitens der Görlitzer Stadtverwaltung zu welchen am FdF-Verfahren sowie sonstigen Zulassungsverfahren im Zuge der Erklärung der allgemeinen Schiffbarkeit beteiligten Akteure (LMBV, Landkreis, Landesdirektion, Landesamt etc.) und was waren Inhalt sowie Ergebnisse dieser Gespräche?

Am 11. März 2019 fragte die im Auftrag der Großen Kreisstadt Görlitz tätige Europastadt GörlitzZgorzelec GmbH für Wirtschaftsentwicklung, Stadtmarketing und Tourismus bei der LDS den aktuellen Sachstand im FdF-Verfahren Berzdorfer See an und bat um den (damals) aktuellen Entwurf des zugehörigen Naturschutzgutachtens. Die LDS informierte am 13. März 2019 über den Sachstand des in Rede stehenden FdF-Verfahrens und verwies bezüglich der Einsichtnahme in die zugehörigen naturschutzfachlichen Gutachten an das Landratsamt Görlitz.

Am 19. Juli 2019 erhielt die LDS eine Stellungnahme des Oberbürgermeisters der Großen Kreisstadt Görlitz zum FdF-Verfahren Berzdorfer See, gerichtet an das Landratsamt Görlitz, zur Kenntnisnahme. Dieses Schreiben beinhaltete aus Sicht des Oberbürgermeisters zwingende Gründe, die eine Abweichung von den Ergebnissen des Artenschutzfachbeitrages erlauben würden.

Am 24. Oktober 2019 fand die bereits in der Antwort zu Frage 2 benannte Beratung zwischen der LDS, dem Landkreis Görlitz und der Großen Kreisstadt Görlitz statt, bei der die (vorübergehende) Ruhendstellung des FdF-Verfahrens vereinbart wurde.

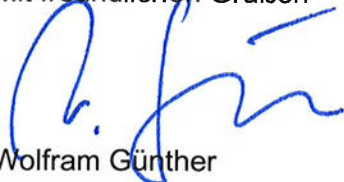
Am 9. Januar 2020 bat die Große Kreisstadt Görlitz die LDS um Einsichtnahme in das Schallgutachten und den Artenschutzfachbeitrag. Eine Einsichtnahme ist jedermann möglich und wurde gewährt.

Frage 4: Welche Gutachten (Titel, Autor/ verantwortliche Organisation) mit Bezug zum genannten Zulassungsverfahren wurden wann (tt.mm.jjjj) und vom wem (Ministerium, Behörde, Stadt Görlitz etc.) in Auftrag gegeben?

Folgende Gutachten zur Feststellung der zulässigen Folgenutzung für den Berzdorfer See wurden beauftragt:

Titel	Autor/ verantwortliche Organisation	Auftraggeber	in Auftrag gegeben am
Feststellung der Fertigstellung (FdF) zur Nutzung des Berzdorfer Sees gemäß § 17 Abs. 2 SächsWG (Landkreis Görlitz) Artenschutzfachbeitrag	MEP Plan GmbH Gesellschaft für Naturschutz, Forst- und Umweltplanung Hofmühlenstraße 2 01187 Dresden	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungsge- sellschaft mbH Sanierungsbereich Lausitz Knappenstraße 1 01968 Senftenberg	24.02.2017
Feststellung der Fertigstellung (FdF) zur Nutzung des Berzdorfer Sees gemäß § 17 Abs. 2 SächsWG „Berzdorfer See“ (Landkreis Görlitz) NATURA 2000 – Verträglichkeitsvorstudie nach § 34 BNatSchG	MEP Plan GmbH Gesellschaft für Naturschutz, Forst- und Umweltplanung Hofmühlenstraße 2 01187 Dresden	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungsge- sellschaft mbH Sanierungsbereich Lausitz Knappenstraße 1 01968 Senftenberg	24.02.2017
Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für die Feststellung der Fertigstellung (FdF) des Berzdorfer See	GICON – Großmann Ingenieur Consult GmbH	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungsge- sellschaft mbH Sanierungsbereich Lausitz Knappenstraße 1 01968 Senftenberg	24.02.2017

Mit freundlichen Grüßen



Wolfram Günther